



Informationsblatt bei Kirchenaustritt

Berücksichtigung beim Lohnsteuerabzug

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,

um Ihren Kirchenaustritt beim Lohnsteuerabzugsverfahren zu berücksichtigen, muss das Ende der Kirchensteuerpflicht in der ELStAM-Datenbank (Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale – ELStAM) elektronisch gespeichert und Ihr Arbeitgeber hierüber informiert werden.

Bitte beachten Sie dabei Folgendes:

- Das Landesamt informiert die Meldebehörde über Ihre Austrittserklärung.
- Die Meldebehörde übermittelt den Kirchenaustritt zur Speicherung in der ELStAM-Datenbank an die Finanzverwaltung. Bitte beachten Sie hierbei, dass in Sachsen die Kirchensteuerpflicht erst mit Ablauf des Folgemonats nach dem Kirchenaustritt endet.
- Nimmt Ihr Arbeitgeber bereits am ELStAM-Verfahren teil, erhält er grundsätzlich automatisch eine Information über die Änderung des Kirchensteuerabzugsmerkmals für Ihre Lohnsteuerabzugsmerkmale.
- Sollte Ihr Arbeitgeber noch **nicht** am elektronischen Verfahren teilnehmen – hierüber kann das Lohnbüro Ihres Arbeitgebers Auskunft geben –, wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt, zur Vermeidung langer Wartezeiten am besten auf dem Postweg. Dieses kann Ihnen einen Ausdruck Ihrer aktuellen ELStAM zur Vorlage beim Arbeitgeber zusenden. Der Ausdruck dient zur Vorlage beim Arbeitgeber und enthält auch die Änderung zum Kirchensteuerabzugsmerkmal.
- **Für den Kontakt mit dem Finanzamt benötigen Sie Ihre Identifikationsnummer!**
- Die Verwaltungsabläufe nehmen einige Zeit in Anspruch. Bitte sehen Sie daher von Anfragen vor Ablauf von vier Wochen nach Ihrem Austritt ab.
- Bei Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit Ihrem Kirchenaustritt wenden Sie sich bitte unmittelbar an die Meldebehörde Ihres Wohnorts.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Finanzamt

Stand: August 2013